

Der Verband deutscher Kreditplattformen e.V. (VdK) vertritt die Interessen des digitalen Fremdfinanzierungsökosystems. Zu unseren Mitgliedern zählen Online-Plattformen für die Bereiche Konsumenten-, Unternehmens- und Kommunalfinanzierung. Zusammen kommen sie allein für 2020 auf ein kumuliertes Finanzierungs- und Anlagevermittlungsvolumen von EUR 11,7 Mrd.

Die ECSP-Verordnung hat für die Kreditplattformen unter unseren Mitgliedern mit einem Schwerpunkt in der Finanzierung von KMU große strategische Bedeutung. Insbesondere die Aussicht auf die Entkoppelung von der Fronting-Bank schafft völlig neue Möglichkeiten der Kreditvergabe über deutsche Online-Marktplätze. Überall in den EU-Mitgliedstaaten bereiten sich die Plattformen auf einen intensiven grenzüberschreitenden Wettbewerb vor. Mit den im Regierungsentwurf zu §§ 32c, d WpHG niedergelegten Regelungen droht die Bundesregierung nun aber sowohl den Projektträgern als auch den deutschen Schwarmfinanzierungsplattformen ein schwerwiegendes Haftungsproblem ans Bein zu binden und dadurch den Wettbewerb einseitig zu ihren Lasten zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen.

Übermäßige Ausschöpfung des durch die ECSP-Verordnung vorgegebenen Rahmens

Richtig ist, dass der Verordnungstext in den Artikeln 23 Absatz 9 bzw. 24 Absatz 4 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, sowohl die Emittenten bzw. die Schwarmfinanzierungsdienstleister als auch die jeweils verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane als Haftungsträger heranzuziehen. Die volle Ausschöpfung dieses Rahmens bitten wir jedoch noch einmal zu überdenken. Dafür gibt es keine rechtliche und tatsächliche Notwendigkeit.

Das in §§ 32c,d WpHG-E vorgesehene Haftungsregime ist im Vergleich mit dem sonstigen deutschen Prospekthaftungsrecht unverhältnismäßig weit gefasst. Dieses Nebeneinander der Haftung kennt insbesondere weder das spezialgesetzliche WpPG noch das VermAnIG oder das KAGB. Leider macht der Regierungsentwurf keine Angaben dazu, warum die Bundesregierung diese härteren Regelungen in Bezug auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen für erforderlich, geeignet und angemessen hält. Erläuterungen wären aber für das Verständnis hilfreich, denn offensichtlich geht die Bundesregierung davon aus, dass hier keine vergleichbare spezialgesetzliche Lage vorliegt, wie sie das WpPG, VermAnIG und KAGB regelt. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum im Falle der Schwarmfinanzierungsdienstleistung bereits für einfache Fahrlässigkeit gehaftet werden soll. Dem gegenüber wird nach den §13 Abs. 1 WpPG, §22 Abs. 3 VermAnIG sowie §306 Abs. 3 KAGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

Zu Recht weist der Finanzausschuss et al. des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 12.03.2021 darauf hin, dass unterschiedliche Haftungsregelungen Rechtsunsicherheit und Benachteiligungen schaffen, „ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre.“

Gründe und Ziele des Kommissionsvorschlages

Wir erinnern daran, dass es ausweislich der Gründe und Ziele im Vorschlag der Kommission (KOM (2018) 113) darum ging, mit der ECSP-Verordnung den Zugang zu Finanzierungen für innovative Unternehmen, Start-up-Unternehmen und andere nicht börsennotierte Unternehmen auszuweiten.

Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Joachimsthaler Straße 30
10719 Berlin

Kontakt

@: info@kreditplattformen.de
T: +49 30.94.85.46.60
AG Charlottenburg, VR 37585 B

Vorstand

Philipp Kriependorf
Jan Stechele
Jens Siebert

Geschäftsführung

Constantin Fabricius

So würde sich nach ihrem Eindruck der Zugang dieser Unternehmen zu Finanzierungen – insbesondere, wenn sie vom Start-up zur Expansionsphase übergehen wollten – immer noch als schwierig erweisen. Die übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen unbesicherten Bankkrediten sei häufig mit hohen Kosten verbunden. Darüber hinaus hätten die Bankkreditvolumina sowohl für Start-up-Unternehmen als auch für KMU stark unter der Finanzkrise des Jahres 2008 gelitten und das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht, weshalb fehlende Mittel eine erhebliche Rolle beim Scheitern von Start-ups spielen würden.

Die Corona-Pandemie hat bekanntermaßen diese Situation insbesondere für junge Unternehmen noch einmal drastisch verschärft. Daneben ziehen sich immer mehr Banken aus der Finanzierung von unbesicherten Krediten zurück – teils getrieben durch die jüngste Förderkreditpolitik, die es ihnen als Hausbanken einfach gemacht hat, sich darauf zu fokussieren und ohne große Anstrengung einträgliche Marge zu verdienen, teils aber natürlich auch regulatorisch veranlasst durch weiter verschärfte Anforderungen an die Kreditvergabe. Die eingeschränkten Bilanzen haben damit insbesondere im Bereich der unbesicherten Kredite bis 5 Millionen Euro eine Finanzierungslücke geschaffen, die mittels der CSPs erfolgreich geschlossen werden könnte.

§§ 32c,d WpHG-E machen Crowdlending durch deutsche Plattformen unattraktiv

Wir haben mittlerweile große Zweifel an dem Interesse der verantwortlichen Organe etwa eines Startups an einer Schwarmfinanzierungsdienstleistung, wenn sie sich der persönlichen Haftung gewahr werden sollten. Fast immer agieren junge Gründer als Geschäftsleiter und haben in der Regel bereits ihr gesamtes privates Kapital zum Aufbau ihres Unternehmens eingesetzt. Ihr Appetit an zusätzlichen persönlichen finanziellen Risiken ist regelmäßig nur schwach ausgeprägt. Erst recht gilt das für die Aufsichtsorgane, die – das liegt in der Natur der Kontrollfunktion - weit weg vom operativen Tagesgeschäft sind. Es ist auch unrealistisch anzunehmen, dass sich etwa der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft daran macht, die Anlagebasisinformationsblätter auf Richtigkeit zu überprüfen. Ebenso dürfte die Haftungsfrage auf die einfachen Angestellten der Verwaltungsebene abschreckend wirken, die mit der Emission befasst sind – der weite Wortlaut legt nahe, dass die Haftung bis auf sie, etwa den Syndikusrechtsanwalt, durchschlägt.

Anders als von der Kommission so hoffnungsvoll beschrieben ist damit die Fremdfinanzierung mittels deutschen CSPs als attraktive Alternative für den deutschen Mittelstand gefährdet. Verschärft wird die Situation dadurch, dass Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, nach den nationalen Regelungen nicht länger erbracht werden dürfen, selbst wenn sie nicht EU-weit angeboten werden sollen.

Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland

Kreditplattformen sind wichtige Innovationstreiber. Banken wollen ihre Prozesse heute ebenso hoch automatisiert und effizient zum Wohle der Kunden gestalten. Mit ihrem Technologievorsprung leisten Plattformen deshalb einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland. Sie können wichtige Beiträge zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie leisten. Zusätzlich beleben sie die bislang zurückhaltende Diversifizierung bei der Finanzierung von KMU durch alternative Fremdfinanzierungsangebote. Die Regelung in §§ 32c,d WpHG-E setzt diese Innovationskraft jedoch aufs Spiel, weil sie Projektträger und Plattformen gleichermaßen abschreckt,

Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Joachimsthaler Straße 30
10719 Berlin

Kontakt

@: info@kreditplattformen.de
T: +49 30.94.85.46.60
AG Charlottenburg, VR 37585 B

Vorstand

Philipp Kriependorf
Jan Stechele
Jens Siebert

Geschäftsführung

Constantin Fabricius

das Potential der Verordnung für eine umfassende, flächendeckende und effiziente Vergabe von Fremdkapital durch lizenzierte CSP auszuschöpfen.

Im Übrigen würde sie nicht nur den Zielen der Kommission zuwiderlaufen, sondern auch den Bemühungen der Bundesregierung, die immer wieder erklärt hat, alles tun zu wollen, um attraktive und innovationsfördernde Rahmenbedingungen in Deutschland zu schaffen.

Das Geschäft auf dem deutschen Markt drohen damit jene Plattformen zu machen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, das sich für eine Haftung lediglich des Projektträgers und des Schwarmfinanzierungsdienstleisters entschieden hat. §§ 32c,d WpHG-E werfen damit die deutschen Kreditplattformen im Wettbewerb mit ihren europäischen Konkurrenten zurück. Nachdem sich bereits die deutschen Banken als immer weniger konkurrenzfähig erwiesen haben, appellieren wir daran, mit den deutschen Kreditplattformen nicht jetzt die nächste Branche ggü. der europäischen Konkurrenz ins Hintertreffen geraten zu lassen.

Anschrift

Verband deutscher Kreditplattformen e.V.
Joachimsthaler Straße 30
10719 Berlin

Kontakt

@: info@kreditplattformen.de
T: +49 30.94.85.46.60
AG Charlottenburg, VR 37585 B

Vorstand

Philipp Kriependorf
Jan Stechele
Jens Siebert

Geschäftsführung

Constantin Fabricius